

1972	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1972	Nr. 137
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 9501-26, 9501-27	2445
13. 12. 72	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr 9241-B	2447
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2456

Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung

Vom 13. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), sowie auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1775), erhält folgende Fassung:

„(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 1.13 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung über den Schutz der Schifffahrtszeichen, gegen die Vorschriften der §§ 1.14, 6.28 Nr. 6, 7 Satz 1 und 3, Nummer 8, 9 und 13, § 11.09 — Ma —, § 12.09 — MDK — Nr. 3 und 4 und § 15.17 — WK — der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zum Schutz von Schifffahrtsanlagen und ihres Betriebes oder gegen die Vorschrift des § 8.15 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung über das Badeverbot verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes.“

§ 2

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

- § 1.10 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) die Bescheinigungen und Begleitpapiere für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (das vom Absender ausgestellte Beförderungspapier; die vom Absender mitzubehaltenden schriftlichen Weisungen für alle an Bord befindlichen gefährlichen Güter; Abdruck der Anlage B der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADNR); das Zulassungszeugnis des Schiffes nach dem ADNR; Bescheinigungen über die Prüfung der Feuerlöscher, der Schläuche und der elektrischen Einrichtungen),“.
- § 3.08 Nr. 2 Buchstabe b Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter mindestens 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden.“
- Nach § 6.02 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Unbeschadet der Vorschriften der §§ 1.04, 1.06 und 6.20 dürfen Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft auf Strecken mit starkem Schiffsverkehr, vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar aus-

- gelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, daß ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umherfahren zwischen anderen Fahrzeugen oder in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muß der Abstand so groß sein, daß sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden."
4. In § 6.20 Nr. 3 werden die Worte „an Fahrzeugen oder Schwimmkörpern“ ersetzt durch die Worte „an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen.“
 5. § 6.29 Nr. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Fahrzeuge im Sinne des Satzes 2 müssen den roten Wimpel nach § 3.36 zeigen.“
 6. In § 6.29 Nr. 7 werden die Worte „3.21 und 3.22“ ersetzt durch die Worte „3.32 und 3.33“.
 7. In § 6.35 Nr. 1 werden die Worte „Sprechweg 13“ ersetzt durch die Worte „Sprechweg 10“.
 8. In § 12.09 — MDK — erhält die Überschrift folgende Fassung:
„Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge“.
 9. In § 13.06 — La — Nr. 3 werden nach dem Wort „Kleinfahrzeuge“ die Worte „und Fahrgastschiffe“ eingefügt.
 10. In § 15.02 — WK — Nr. 1 werden nach dem Wort „Schubverbände“ die Worte „sowie die in einem Gelenkverband durch Gelenkkupplungen verbundenen Fahrzeuge oder starren Verbindungen von Fahrzeugen“ eingefügt.
 11. In § 15.02 — WK — wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Die Länge der Gelenkverbände darf auf dem Dortmund-Ems-Kanal von Bergeshövede bis Papenburg und auf dem Rhein-Herne-Kanal die nutzbare Länge der vorhandenen Schleusen nicht überschreiten.“
 12. In § 15.06 — WK — Nr. 1 werden in Buchstabe b nach dem Wort „Dortmund-Ems-Kanal“ die Worte „sowie der Strecke Herne-Henrichenburg des Rhein-Herne-Kanals“ eingefügt.
 13. In § 15.06 — WK — Nr. 1 wird der Punkt am Ende des Textes unter Buchstabe c durch einen Beistrich ersetzt und nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) auf den Kanälen einzeln fahrenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die ausschließlich zum Schleppen gebaut oder eingerichtet sind.“
 14. In § 15.09 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „Leda“ nebst Beistrich dahinter gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Auf der Leda beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge bis zu 1,20 m Tauchtiefe bei der Fahrt gegen den Strom 7 km/Std. und bei der Fahrt mit dem Strom 10 km/Std.“
 15. In § 15.10 — WK — Nr. 1 wird die Zahl „165“ ersetzt durch die Zahl „161“.
 16. In § 15.13 — WK — Nr. 2 werden die Worte „§ 6.28 Nr. 7“ ersetzt durch die Worte „§ 6.28 Nr. 4“.
 17. § 15.16 — WK — Nr. 2 wird gestrichen.
 18. In § 16.03 — We — Nr. 1 wird der Klammerzusatz durch folgenden Text ersetzt:
„oder einen mehrfarbigen Wimpel, bei dem keine der Seiten des Dreiecks kürzer als 1 m ist (z. B. Reedereiflagge oder Reedereiwimpel),“.
 19. In § 16.03 — We — Nr. 3 werden nach dem Wort „Flagge“ die Worte „oder der Wimpel“ eingefügt.
 20. § 16.06 — We — wird gestrichen.
 21. § 19.03 — ELK — Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen höchstens 79,50 m lang und 11,60 m breit sein.“
 22. In § 19.05 — ELK — Nr. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die ihrer Bauart nach zur Beförderung von Gütern bestimmt und zum Schleppen zugelassen sind, dürfen nur einen Anhang schleppen.“
 23. In Anlage 3 wird in Abschnitt IV Nr. 6 das Zitat „§ 3.05 Nr. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 3.05 Nr. 2“.
 24. In Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E wird im Text zu Bild E.11 der Klammerzusatz „(§ 6.12)“ gestrichen.

§ 3

Der § 1.10 Nr. 1 Buchstabe h und der § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr
und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr**

Vom 13. Dezember 1972

Auf Grund des § 20 a Abs. 6 in Verbindung mit § 20 a Abs. 5 und § 28 Abs. 1 sowie des § 28 Abs. 2, des § 58 Abs. 3 und des § 97 d Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzblatt 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 149, 307), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG — GüKTV)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Führung des Fahrtenbuchs

(1) Unternehmer des Güterfernverkehrs und Unternehmer des Möbelfernverkehrs (§§ 3, 37 GüKG) haben für jede erteilte Genehmigung ein Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 oder 2 zu führen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) In das Fahrtenbuch sind alle Sendungen, die im Güterfernverkehr befördert werden, mit den aus den Frachtbriefen zu entnehmenden Angaben vor Antritt der Fahrt in zeitlicher Reihenfolge vollständig und gut lesbar mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift einzutragen; bei Verwiegung nach § 10 ist das Gewicht der Ladung unverzüglich nach der Verwiegung einzusetzen. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Sendungen mit Einzelgewichten bis zu tausend Kilogramm oder, wenn der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung findet, mit einem benötigten Laderaum bis zu acht Kubikmetern dürfen diese unter Angabe des ersten Versandortes und des letzten Bestimmungsortes sowie des gesamten Bruttogewichts oder des benötigten Laderaums wie eine Sendung eingetragen werden.

(3) Bei Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie in den Fällen, in denen ein Unternehmer bei einer Beförderung mehrere Kraftfahrzeuge nacheinander verwendet, ist in das Fahrtenbuch zusätzlich die Teilstrecke einzutragen, auf der das Kraftfahrzeug mit der zugehörigen Genehmigung eingesetzt wird.

(4) Werden bei einer Beförderung Kraftfahrzeug und Anhänger mit Genehmigungen für den Möbelfernverkehr eingesetzt, so sind alle Angaben hierüber in das Fahrtenbuch der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung einzutragen; in das Fahrtenbuch der für den Anhänger verwendeten Genehmigung sind neben dessen amtlichem Kennzeichen nur Beginn und Ende der Beförderung sowie die Ordnungsnummer der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung einzutragen. Wird bei einer Beförderung im Möbelfernverkehr Restgut (§ 42 GüKG) auf dem mit einer Genehmigung für den Güterfernverkehr eingesetzten Kraftfahrzeug befördert, so sind alle Angaben hierüber in das Fahrtenbuch der für den Möbelwagenanhänger verwendeten Genehmigung einzutragen; für die Eintragung in das Fahrtenbuch der für das Kraftfahrzeug verwendeten Genehmigung gilt Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Unternehmer des Möbelfernverkehrs, der Beförderungen durchführt, für die der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen keine Anwendung findet, hat in das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 2 an Stelle des benötigten Laderaums das Bruttogewicht der Sendung einzutragen. Der Unternehmer des Güterfernverkehrs, der Beförderungen durchführt, für die der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung findet, hat in das Fahrtenbuch nach Muster der Anlage 1 an Stelle des Bruttogewichts der Sendung den benötigten Laderaum einzutragen.

(6) Wird eine Genehmigung nach § 43 Abs. 1 oder Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes einem Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen, so hat dieser das Fahrtenbuch für die überlassene Genehmigung zu führen.

(7) Ein Fahrtenbuch nach den Mustern der Anlage 1 oder 2 ist nicht zu führen für

1. Gemeinschaftsgenehmigungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften,

2. Genehmigungen nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes, die für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Form und Ausgabe des Fahrtenbuchs

(1) Das Fahrtenbuch wird von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) mit Durchschreibebältern herausgegeben. Es enthält 240 Felder; für nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilte Genehmigungen kann die Zahl der Felder geringer sein.

(2) Das Fahrtenbuch gilt nur für den Unternehmer und die Genehmigung, für die es ausgestellt worden ist.

(3) Der Unternehmer hat bei Entziehung der Genehmigung, bei Verzicht auf diese oder bei Wechsel der Frachtenprüfstelle die noch unbenutzten Urschriften der Fahrtenbuchblätter unverzüglich der Bundesanstalt zurückzugeben."

4. In § 3 a erhalten die Nummern 4 bis 6 folgende Fassung:

„4. das amtliche Kennzeichen und die Nutzlast des Kraftfahrzeugs und des Anhängers sowie die Ordnungsnummer der Genehmigung, die jeweils verwendet werden; im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn tritt an die Stelle der Ordnungsnummer der Genehmigung die von der Deutschen Bundesbahn verwendete Ordnungsnummer;

5. bei Beförderungen nach § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes zusätzlich

a) die Teilstrecke, auf der die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert werden und

b) die an der An- und Abfuhr beteiligten Unternehmer mit Namen und Anschriften;

6. die Orte des Kraftfahrzeugwechsels, wenn die Sendung mit mehreren Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers befördert wird;".

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat der Außenstelle der Bundesanstalt (Außenstelle) bis zum Zehnten des dem Beförderungsbeginn folgenden Kalendermonats für jede Genehmigung gesondert folgende Prüfungsunterlagen oder eine Fehlanzeige vorzulegen:".

b) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Satzteil „, wobei er die richtige und vollständige Ausfüllung der Blätter zu versichern hat" gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „vierfacher" ersetzt durch das Wort „zweifacher".

d) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist mit einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr ein Möbelwagenanhänger eingesetzt worden, so gilt abweichend von Absatz 1 folgendes:

1. Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind zusammen mit denen für das Kraftfahrzeug vorzulegen, wenn dieses ebenfalls mit einer Genehmigung für den Möbelfernverkehr eingesetzt worden ist.

2. Restgut (§ 42 GüKG) auf dem mit einer Genehmigung für den Güterfernverkehr eingesetzten Kraftfahrzeug ist der Genehmigung für den Anhänger zuzurechnen.

(3) Ist eine Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr einem Unternehmer des Möbelfernverkehrs vorübergehend überlassen worden (§ 43 GüKG), so haben beide Unternehmer dieses in den von ihnen vorzulegenden Monatszusammenstellungen kenntlich zu machen und den jeweils anderen Unternehmer zu benennen.

(4) Hat der Unternehmer bei einer Beförderung mehrere Kraftfahrzeuge jeweils mit einer anderen Genehmigung nacheinander verwendet, so hat er das Beförderungspapier mit den übrigen Prüfungsunterlagen für die Genehmigung, mit der die gesamte Beförderung hätte ausgeführt werden können, oder, wenn dieses für mehrere Genehmigungen zutrifft, für die zuerst eingesetzte Genehmigung vorzulegen. In die Monatszusammenstellungen für die übrigen Genehmigungen sind jeweils nur das Datum des Beförderungsbegins und die Ordnungsnummer der Genehmigung einzutragen, für die das Beförderungspapier vorgelegt wird."

e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Zitat „Absatz 2" ersetzt durch das Zitat „Absatz 1".

f) In Absatz 7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„in den Fällen des Absatzes 5 sowie bei Gemeinschaftsgenehmigungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind sie der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat."

6. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erstreckt sich der Auftrag des Unternehmers an die Frachtenprüfstelle auch auf die Durchführung des Tarifausgleichs (§ 23 GüKG), so hat die Frachtenprüfstelle die ausgeglichenen Unterschiedsbeträge in die Monatszusammenstellung nach § 4 Abs. 6 aufzunehmen, soweit sie nicht bereits der Unternehmer aufgenommen hat."

7. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Fahrzeuge, die er nicht im Auftrage der Deutschen Bundesbahn eingesetzt hat" ersetzt durch die Worte „Genehmigungen, mit denen er Fahrzeuge nicht im Auftrage der Deutschen Bundesbahn eingesetzt hat".

8. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Möbeln und Umzugsgut" ersetzt durch die Worte „Möbeln,

Umzugsgut, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen sowie Teilen davon und von Büromaschinen“.

9. § 10 a Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Prüfungsunterlagen oder Fehlanzeigen sind für jedes Kraftfahrzeug gesondert bei der Außenstelle vorzulegen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Sitz hat.“

10. In § 18 wird nach dem Zitat „§ 2 Satz 1,“ eingefügt das Zitat „§ 3 Abs. 3,“.

11. An die Stelle der Anlagen 1, 2 und 3 treten die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Anlage 1
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: rot)

Nr.

**Fahrtenbuch
für den
Güterfernverkehr**

(1. Innenseite)

Nr.

Fahrtenbuch für den Güterfernverkehr

Genehmigungsurkunde Nr.

für

.....

in

Straße Nr.

— sämtl. Angaben lt. Genehmigungsurkunde —

....., den

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....
(Unterschrift und Stempel
der Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

Tag, Monat, Jahr der Beförderung	Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.	Nr.	Blatt
Beginn am	von		
Ende am	nach		
	Güterart		
	Bruttogewicht..... kg		
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von bis	
Beginn am	von		
Ende am	nach		
	Güterart		
	Bruttogewicht..... kg		
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von bis	
Beginn am	von		
Ende am	nach		
	Güterart		
	Bruttogewicht..... kg		
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von bis	
Beginn am	von		
Ende am	nach		
	Güterart		
	Bruttogewicht..... kg		
mit Kfz. — amtl. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Kfz. erfolgt nur auf der Teilstrecke	
		von bis	

Monatlich verbunden mit der zugehörigen Monatszusammenstellung der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen. Maßgebend ist dabei das Datum des Beförderungsbegins. Am Monatsende nicht verwendete Felder des Blattes sind durchzustreichen.

Anlage 2
(Umschlag 1. Außenseite)
(Farbe: gelb)

Nr.

**Fahrtenbuch
für den
Möbelfernverkehr**

(1. Innenseite)

Nr.

**Fahrtenbuch
für den
Möbelfernverkehr**

Genehmigungsurkunde Nr.....

für

in

Straße Nr.....

— sämtliche Angaben lt. Genehmigungsurkunde —

....., den.....

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....
(Unterschrift und Stempel
der Ausgabestelle)

Eintragungen dürfen nur durch die ausgebende Stelle geändert werden; sie sind mit
Unterschrift und Stempel zu versehen.

Tag, Monat, Jahr der Beförderung	Änderungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben	Nr.	Blatt
Beginn am	von		
.....	nach		
Ende am	Güterart		
.....	benötigter Laderaum		Mwm/cbm
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von bis	
Beginn am	von		
.....	nach		
Ende am	Güterart		
.....	benötigter Laderaum		Mwm/cbm
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von bis	
Beginn am	von		
.....	nach		
Ende am	Güterart		
.....	benötigter Laderaum		Mwm/cbm
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von bis	
Beginn am	von		
.....	nach		
Ende am	Güterart		
.....	benötigter Laderaum		Mwm/cbm
mit Kfz./Anh. — aml. Kennz. —		Einsatz des angegebenen Fz. erfolgt nur auf der Teilstrecke von bis	

Monatlich verbunden mit der zugehörigen Monatszusammenstellung der beauftragten Frachtenprüfstelle oder der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen. Maßgebend ist dabei das Datum des Beförderungsbeginns. Am Monatsende nicht verwendete Felder des Blattes sind durchzustreichen.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 11. 72 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Anderung der Beihilfeverordnung Olsaaten 7847-4-2	231 9. 12. 72	29. 6. 68
1. 12. 72 Zweite Änderungsverordnung zur 7. BAA-Lei- stungsdV-LA 621-1-BAADLV 7	233 13. 12. 72	14. 12. 72
5. 12. 72 Verordnung Nr. 18/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiff- fahrt	234 14. 12. 72	20. 12. 72
1. 12. 72 II. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	234 14. 12. 72	1. 1. 73

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.